

Pränumeration: Für Arab sammt Zue-
ndung, ganzjährig 10 fl., halbjährig
5 fl., vierteljährig 2 fl. 50 kr. — Mit
tägl. Postverendung: ganzjährig 13 fl.,
halbjährig 6 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl.
25 kr. österr. Währung.

Einwendungen jeder Art werden franco
erbeten.

Arader Zeitung.

Inserate: Die vierpaltige Petitzettel
oder deren Raum wird das erste Mal mit
6 Kfr., jedes folgende Mal mit 3 Kfr.
berechnet. Stempelgebühr für jedesmalige
Insertion 30 Kfr.

Redaction: im Winkel über Neugebäude
Expeditions-Bureau: S. Goldschreibers
Buchhandlung, Hauptplatz.

Telegramm

der „Arader Zeitung.“

West, 21. Jänner. (1 Uhr Mittags.) Ein
Manifest wurde veröffentlicht. Der Kaiser ver-
ordnet die Durchführung des Diploms vom
20. Oktober, bedauert die Vorgänge der Ko-
mitate, und erklärt sich entschlossen, mit gan-
zer Macht denselben entgegen zu treten. Er
verordnet ferner, mit Berufung auf die Be-
stimmungen vom Jahre 1790, daß die Aus-
schußwahlen der Emigranten ungültig seien;
ebenso die Beschlüsse gegen Steuern, so wie
die Ausschreitungen gegen die Gerichte uner-
laubt seien. Bis zur gesetzlichen Revision durch
den Landtag ist die Durchführung der Gesetze
vom Jahre 1848 verboten, und dieselbe mit
den strengsten Mitteln hintanzuhalten. Bei
allenfalligem Widerstand der Komitate sind
die Kommissionen aufgelöst, und nöthigen Fal-
les wird hiezu Gewalt angewendet werden.
— Der Landtag ist auf den 2. April einbe-
rufen.

Arad 21. Jänner.

Wie das an der Spitze unseres heutigen Blat-
tes befindliche Telegramm zeigt, ist das schon seit
mehreren Tagen erwartete kaiserliche Manifest er-
schienen und bei den Komitaten, an welche es ge-
richtet ist, auch bereits eingetroffen. Nach dem
dürftigen telegraphischen Auszug, der uns von Pest
zugekommen — eine Einsicht in das Original-
textstück wurde uns beim Komitate nicht gestattet —
zu urtheilen, ist das Manifest eigentlich das Ein-
berufungsschreiben für den am 2. April l. J. zu
eröffnenden ungarischen Landtag, bei welcher Gele-
genheit den Komitaten über ihr bisheriges und als
Nichtschwur für ihr zukünftiges Vorgehen die An-
sicht und der Wille Sr. Majestät bekannt gegeben
wird. Es wird auf die Durchführung des Diploms
vom 20. Oktober bestanden und das Bedauern über
die bisherigen Vorgänge in den Komitaten ausge-
sprochen. Das Manifest stützt sich auf die Verfas-
sungs-Grundlage der 1790er Gesetz-Artikel, erklärt,
daß die Wahl von Emigranten zu Ausschußmit-
gliedern ungültig, da diese gegen den Staat noch
fortwährend feindlich agitiren, ferner, daß die Be-
schlüsse gegen die Eintreibung der Steuern, sowie
die zur eigenmächtigen Uebernahme des Justizwesens
unerlaubt seien. Die Revision der 1848er Gesetze
sei dem Landtage vorbehalten und die vorzeitige
Durchführung derselben werde mit den strengsten
Mitteln hintangehalten werden. Sollten die Ko-
mitate hingegen Widerstand leisten, so werden die
Kommissionen aufgelöst und hiezu nöthigenfalls Ge-
walt angewendet werden.

Wir begreifen das Dilemma, in welches die
neuorganisirten Komitats-Ausschüsse in Folge der
von ihnen aufgestellten und beschlossenen Progra-
me, durch diese Allerh. Resolutionen gerathen, und
wir würden uns nicht darüber wundern, wenn der
Ausschuß und das Beamtenkorps en masse seine
Abdankung einreichen würde. Allein wir fragen,
wohin soll es in einem solchen Falle mit der Ad-
ministration, mit der Verwaltung, welche das Ko-
mitat thatsächlich schon in seine Hand genommen,
kommen, wer soll über die Ausrechthaltung der Ruhe
und Ordnung wachen, wenn die früheren Organe
bereits abgetreten sind und die neuorganisirten das
ihnen überlassene Terrain nicht behaupten wollen?
Wir fragen, wer wird die Verantwortung gegenüber
der Bevölkerung, welche diesem Ausschusse mit vol-
lem Vertrauen ihr Mandat erteilt, übernehmen,
wenn der Anarchie Thür und Thor geöffnet wird?
Wir wollen nicht untersuchen, ob das Komitat mit
seinen Beschlüssen, oder die Regierung mit Festhal-
tung ihres Standpunktes vom 20. Oktober, unter
Hinweisung auf die Thätigkeit des zur Legislatur
einzig und allein kompetenten Landtages, in

Rechte ist, aber wir können von Jenen, welche sich
an die Spitze der Bewegung gestellt, fordern, daß
sie uns nun, wo die Schwierigkeiten bereits begin-
nen, Beweise ihres reinen, uneigennütigen Patrio-
tismus geben, daß sie Männer der That sind und
nicht vor dem ersten Schatten einer Gefahr zurück-
schrecken. Darum erwarten wir, daß das gedachte
Manifest in der morgigen Sitzung mit Mäßigung
und Würde besprochen, daß alle Umstände wohl er-
wogen, daß billigen Ansprüchen Rechnung getragen
und der darüber gefaßte Beschluß ein guter sein
wird, wie ihn die Bevölkerung dieses Komitats von
den mit der Vertretung seiner Interessen betrauten
Repräsentanten erwarten darf.

Ueber die Theilnahme der Juden an den bevorstehenden städtischen Wahlen *).

S.— Unter der Ueberschrift: „Von der politischen
Rechtslosigkeit der Israeliten in Ungarn“ plaidirt Hr.
v. Baupfner in zwei Leitartikeln der „Arader Zeitung“
für die Gleichstellung der Juden im Allgemeinen und
insbesondere für die Zulassung derselben zu den nächst
bevorstehenden städtischen Wahlen in Arad. Es ist
meine Absicht nicht, in den folgenden Zeilen „die Ju-
denfrage zu ventiliren“ auch nicht gegen Hr. v. Baupf-
ner eine Polemik zu eröffnen. Der edle Freimuth,
mit welchem Hr. v. B. dieses so wie manches andere,
mitunter delikate Thema behandelt, verdient von den
etwaigen Gegnern seiner Ansichten selbst alle Achtung.
Um so weniger können die Juden ihre volle Anerken-
nung einem Manne versagen, der unaufgefordert
für ihre Sache das Wort genommen zu einer Zeit, da
eine gewisse Diskretion ihnen selbst Stillschweigen
oder wenigstens eine rücksichtsvolle Reserve auferlegt.
Bei aller Anerkennung für die edle Absicht des
Hrn. v. B. muß ich jedoch seiner Ansicht widerspre-
chen, daß die sofortige Theilnahme der Juden an
den zunächst bevorstehenden städtischen Wahlen gesetz-
lich zulässig sei, und daß es in den Wünschen und
Absichten der Juden liegen könne, ihre Aufnahme un-
ter die gesetzlich berechtigten Wähler via facti durch-
zusetzen.

Hr. v. B. will „die Sache näher beleuchten“ und
behaupet: „In den Artikeln des Jahres 1848 ist
niemals direkte ausgesprochen, daß die jüdische Re-
ligion ein Hinderniß zur Ausübung der politischen
Rechte sei.“
Es wäre wahrhaftig zu wünschen gewesen, daß
Hr. v. B. diese partie honteuse unserer Legislation
von 1848 nicht berührt hätte. Doch da dies ge-
schehen, so muß ich es aussprechen: Wenn es auch unse-
rer Begeisterung für die Gesetze von 1848 einigen
Eintrag thun sollte, dürfen wir uns doch nicht verheh-
len, daß diese Gesetze, namentlich die Art. 5 und 23
und die mit denselben zusammenhängenden Art. 24,
25, und 26, die Juden von der Ausübung der
politischen Rechte ausschließen und zwar,
wenigstens dem Wortlaute nach, eben wegen ihrer
jüdischen Religion, die nicht „gesetzlich rezi-
piert“ ist.

Man kann es in der That nur dem edlen Eifer
des Hrn. v. B. für eine Angelegenheit, bei welcher
die Gerechtigkeit, die Humanität und die Gewissens-
freiheit gleich interessirt sind, zuschreiben, daß Er,
der den Beruf und auch den wohlverdienten Ruf hat,
ein gründlicher Kenner der Gesetze zu sein, das Ge-
gentheil behaupten und zur Erhärtung seiner Behaup-
tung sogar ein lüdenhaftes Zitat aus dem Texte
jener Gesetze anführen konnte.

Hr. v. B. fährt nämlich fort: „Vielmehr kommt
in den Artikeln über die Städte der Passus: „ohne
Unterschied der Religion“ vor!“
Sind Hr. v. B. in dem urgirten Passus die
zwei Worte: „törvényesen bevett“ entgangen
oder etwa so unwesentlich erschienen, daß er
sie gar nicht erwähnen mochte? Könnte man dies von
Hrn. v. B. voraussetzen, so hätte ihn doch schon der
Artikel 20. darüber aufklären müssen, welches Gewicht

*) Wir empfehlen den vorstehenden Aufsatz der be-
sondern Beachtung unserer geehrten Leser in der
Ueberzeugung, daß die Gründlichkeit der Auffassung,
die streng logische, auf wissenschaftlicher Basis be-
ruhende Entwicklung der Gedanken und die Ob-
jektivität seiner Haltung ebenso wie dessen ausge-
zeichnete stilistische Ausführung, das Interesse
jedes Gebildeten, gehöre er welcher immer Konfes-
sion an, für sich in Anspruch nehmen wird.

A. d. Redaction.

die Gesetzgebung von 1848 auf diese Worte legt, die
in den Gesetzen dieses einen Landtages nicht weniger
als sieben Mal vorkommen. Und doch sollte Hr.
v. B. über die Bedeutung und die Tragweite des Aus-
druckes: „törvényesen bevett vallas külonbség
nélkül“ nicht im Klaren sein?
Täuschen wir uns nicht!

Es war eben in den letzten Tagen seiner Glorie
als der Wiener lateinische Kanzleystyl mit der vorn
breiten und hinten engen Formel: „cujuscumque
lege receptae religionis“ bereichert wurde, um
das, durch den muthigen und ausdauernden Kampf der
Majoritäten der beiden Tafeln des ungarischen Land-
tages zum Sieg gelangte Prinzip der Gleichheit der
Konfessionen wenigstens für die Juden unwirksam zu
machen. So kam es, daß eben die zwei liberal-
sten Gesetzartikel der vormärzlichen Zeit, in denen
der gesetzgebende Körper Ungarns sein entschiedenes
Streben, sich auf die Höhe der Anschauungen des 19.
Jahrhunderts zu stellen, so glänzend bekundete, ich
meine die freisinnigen Gesetzartikel 4. und 5. vom 3.
1844, für die Juden zu Ausschließungsgesetz-
en wurden, indem sie dieselben als Befenner der
jüdischen Religion, im eigentlichen Sinne — zum er-
sten Mal vom Besitz adeliger Güter und von der
Amtsfähigkeit ausgeschlossen.

Doch haben jene Worte (harmelly törvényesen
bevett vallasu) in den ebengedachten Gesetz-
artikeln wenigstens für die Nichtadeligen aller
christlichen Konfessionen direkt eine rechts erwei-
ternde Bedeutung und liegt darin die Ausschlie-
ßung der Juden nur indirekt ausgesprochen. Anders
ist dies in den Gesetzen von 1848, wo die Notwen-
digkeit, die politische Rechtsgleichheit der Befenner der
christlichen Konfessionen hervorzuheben, gar nicht mehr
vorhanden war.

In diesen Gesetzen hat der ganze, schon in lo-
gischer und sprachlicher Hinsicht etwas widerhaarige
Ausdruck: „törvényesen bevett vallas külonbség
nélkül“ keine andere Bestimmung und keine
andere Bedeutung als — die Juden von
den bezüglichen Rechten auszuschließen, da
es nach Artikel 20 in Ungarn und Siebenbürgen keine
andere Konfession gibt, die nicht rezipiert wäre, als
eben die jüdische.

Hr. v. B. meint zwar im Gegentheil: „der
Landtag bahnte somit den Weg, damit in diesem Punkte
jede Gemeinde nach Einsicht und Gewissen verfare“
und spricht den Glauben aus: „man wollte, daß
das Land selbst die Thüre zur Freiheit den Israeliten
öffne.“

Als geborner Dulder und Kämpfer für die Frei-
heit des Glaubens darf ich Hr. v. B. das Recht
nicht bestreiten, an diesem Glauben zu halten, der
seinem Herzen nur Ehre macht. Doch wird er als
Fachmann wohl einsehen, daß die juristische Hermeneu-
tik in dem fraglichen Passus bei all seiner scheinba-
ren dilatirenden Bedeutung, nur eine einschränkende
Klausel erkennen kann — zur Ausschließung der Juden,
und daß wenn dieser Passus ganz weggeblieben, den Ju-
den die „Thüre zur Freiheit“ heute bereits offenge-
standen wäre und nicht erst durch „das Land“ ge-
öffnet zu werden brauchte.

Ob die Herren Wähler der hiesigen Stadt die
Israeliten trotzdem zur Theilnahme an den jetzigen
Wahlen zulassen oder resp. auffordern sollen? —
Ich muß gestehen, wenn es meine Absicht wäre, dies
zu erzielen, ich könnte es nicht mit mehr Wärme und
eindränglicher Beürwortung, als Hr. v. B. dies thut
in seinem von glühender Begeisterung für Recht und
Freiheit durchwehten Appell an das Ehr- und Rechts-
gefühl, an die Humanität und Vaterlandsliebe unserer
intelligenten und liberalen Stadt Arad. Doch fühle
ich mich nicht berufen, von meinem Standpunkte aus
auf eine direkte Beantwortung dieser Frage einzugehen
und beschränke mich in dieser Beziehung nur auf zwei
Bemerkungen.

Die von Hr. v. B. als Beispiel angeführte Auf-
nahme der Juden in die Komitats-Kommissionen ist für
diesen Punkt nicht maßgebend, da die Juden von den
Komitats-Kommissionen gesetzlich nicht ausge-
schlossen sind, indem der hierüber disponirende Ab-
satz c) im Art. 16 für die Mitglieder gar keine Qua-
lifikationen aufstellt und im Gegentheile anordnet, daß
bei der Wahl derselben auf alle Klassen der
Staatsbürger gebührende Rücksicht genommen werde,
so daß die Komitate hinsichtlich der Anzahl der jüdi-
schen Kommissions-Mitglieder noch etwas liberaler ver-
fahren vorgehen können.

Hr. v. B. sagt: es wäre an der Zeit, daß die
Komitats und Städte ihre liberalen Gesinnungen dem
künftigen Landtage manifestiren und kundgeben mögen.

daß sie die Judenemanzipation als eine Ehrensache und Schuld Ungarns betrachten. Das sind gebiegene Worte, und es wäre zu wünschen, daß sie überall Anklang fänden.

(Schluß folgt.)

Urad, 20. Jänner. Die „D. D. P.“ vom 17. d. M. begleitet die telegraphische Depesche, nach welcher Buchanau anzeigt: „er werde in Süd-Karolina die Steuern eintreiben, Bundeseigenthum mit Gewalt verteidigen und die Gesetze durchführen“ — mit einer Lektion für Ungarn, indem sie uns diese Thatfache als Spiegelbild vorhält, wohin die jetzt hier befolgte Politik das Land früher oder später führen muß.

Die „D. D. P.“ ist offenerherzig genug, es gleichsam zu gestehen, wienach es ihr bei dieser Drohung auf ein größeres oder geringeres Maß von Recht oder Unrecht nicht ankommt; ja, daß sie in diesem Punkte mit sich im Reinen sei, daher auch keine Debatte über die Rechtsfrage bezüglich Ungarns aufnimmt.

Ueber solche Kleinigkeiten wie es das Recht ist, gehen die Großverächler der That ruhig vorüber, und lassen sich durch den unliebsamen Inhalt des Gesetzes und der Verträge in ihren Lieblingsprojekten — der tabula rasa — so wenig stören, wie die frühere Staatsweisheit sich durch die offenen gelegenen Unmöglichkeiten nicht beirren ließ, bis sie endlich bei dem vollständigen Bankrott ihres Zerlegungssystems, als faules Rohr durch die erste Welle der annahenden Fluth weggeschwemmt worden ist.

Wir haben in den letzten Zeiten manch buntes Ding von den Politikern jenseits der Leitha zu lesen bekommen, und die Kurzsichtigkeit jener Staatsretter bewundert, die die Verhältnisse unseres Landes von der engen Schlucht ihrer Experimentir-Politik betrachtend, unfähig sind, die Ereignisse im Großen und Ganzen zu überblicken; die — von dem Geiste, welcher den Thatfachen innewohnt keine Achtung haben, und sich doch für berufen glauben, durch unzeitige Rathschläge in das Räderwerk unserer Geschichte eingreifen zu können.

Wir haben bei dem Lesen solcher Schriften die Antwort Rousseau's an Gantier oft wiederholt: der Mensch kann nicht allen jenen Augengläser geben, die solche benötigen. — Aber wir müssen es gestehen, daß unter allen Nachwerken, welche die Fluth der Neuzeit über Ungarn vom Schlamme herausgeworfen hat, uns nichts so empörte, als diese kaltpredigerische Hinstellung der Rechtslosigkeit, diese Verläugnung aller Moral, aller Klugheit, dieser Donquixotismus „der rettenden That“, welche im erwähnten Aussage der „D. D. P.“ als Gipfelpunkt ihrer Staatstheorie und Banner-Inschrift hingestellt wird.

Was gilt denn den Publizisten der „D. D. P.“ als Grundlage des Staates im allgemeinen? Was gilt ihnen als die Handhabe des Landes zwischen Ungarn und Oesterreich, wenn sie es zu sagen wagen, daß sie vom Rechtsstandpunkte gar nichts hören wollen?

Man möchte glauben, in dem Aussage der „D. D. P.“ eine Verordnung Jakobs II. von England zu lesen, der es liebte mit dem Unrechte und der Gewalt zu prahlen, bis er im traurigen Exile und auf das Gnadenbrod eines fremden Fürsten angewiesen, Mufe gefunden hat, über das Verderbliche der Politik der Jaktta nachzudenken.

Die großen Meister der obigen Staatslehre hätten den Augenblick nicht schlechter wählen können, um die exekutive Berechtigung der „That“ als leitendes Prinzip aufzustellen: da es heute eben das Faktum ist, was sich ihnen gegenüber mit einer furchtbaren Konsequenz geltend macht, die schwerlich zu den Lieblingswünschen der österreichischen Experimentatoren gehören dürfte.

In einer der letzten Nummern der „Times“ haben wir gelesen, wie es der klugen (?) Politik der „D. D. P.“ gelungen ist, denjenigen Mann, den sie von der Regierung zu beseitigen am meisten bestrebt war, eben durch das Uebermaß ihrer gallischen Ausfälle auf seinem wankenden Posten sicherzustellen, und so das Entgegengesetzte ihrer forcierten Wünsche zu fördern. Wir finden in dieser Thatfache den Trost und die Gewähr, daß die blinde Doktrin des ohnmächtigen Hasses der Herausbeschwörung der rechtlosen Gewalt und des Umsturzes aller Staatsgrundlagen, von welchen es in dem zitierten Artikel der „D. D. P.“ pestilenzialisch spudt, dasselbe Schicksal haben werden.

Es e m e g i.

Deak's Antrag.

B. Pest, 20. Jänner. Es ist noch gar nicht lange, wenn man da von Franz Deak und seinem Einfluß sprach, so gab es wirklich Menschen genug, die meinten, das sei nur etwas illusorisches, der einfache, behäbige, schlichte

Mann, den man in den Mittagsstunden immer auf dem Marktplatz spazieren gehen sieht, sei nicht danach angethan, Einfluß auszuüben. Andere wieder, denen die merkwürdige — einflußreiche und doch völlig unabhängige Stellung Deak's ein Dorn im Auge war, suchten geltend zu machen, er besitze nicht die Energie der Initiative und lasse sich, geschickt steuernd, von Wind und Wellen weiter tragen, so wie aber der erste konträre Stoß komme, werde es sich zeigen, daß Deak nicht der Mann sei, den man aus ihm zu machen sich bemühe. Diese auf durchaus falscher Hypothese beruhenden Ansichten sind durch Franz Deak selbst auf ihr Nichts zurückgeführt worden. Seine Haltung und große Rede in der General-Versammlung der Stadt-Repräsentanten hat nicht allein gezeigt, daß er durchaus Herr des Terrains ist, sondern auch geistigen Willen und Entschiedenheit genug besitzt, um sich der Brandung der Leidenschaften entgegen zu stellen. Deak hat sich bei dieser Gelegenheit aber auch als ein Fels bewährt, auf dessen solide Stärke die wahren Patrioten ruhig ihr Haus bauen können! an seiner ruhigen Behabigkeit und unerschütterlichen Ruhe prallen alle trügerischen Argumente der Leidenschaft ab, er folgt keinen Illusionen und Utopien, sondern nimmt das Gesetz als Fundament und sucht auf dieser Grundlage das möglichste Beste zu erreichen, ohne das thatsächlich bestehende zu ignoriren.

Es gehört gewiß ein sehr großer moralischer Muth dazu, in der gegenwärtigen Zeit mit einem Antrage hervorzutreten, wie ihn Franz Deak stellte; solche Beweismittel zu gebrauchen, wie er sie gebrauchte. Wenn aber diese Beweismittel und Anträge von einer leidenschaftlich erregten, eigentlich das Gegentheil derselben anstrebenden Versammlung nicht allein gutgeheißen, sondern der Antrag zum Beschluß erhoben wird und zwar unter lautem Jubel, da muß der Antragsteller in sich selbst eine Gewalt, einen Einfluß auf die Gemüther ausüben, die wohl einzig in ihrer Art dastehen. Und so ist es auch. Das, was in der Versammlung geschah, konnte nur durch Deak ins Leben gerufen werden; sein Name unter dem Antrag ist der sicherste Beleg für ganz Ungarn, daß damit das Wohl des Vaterlandes gefördert, daß kein Zota unserer heiligen konstitutionellen Rechte dadurch verloren gehen wird.

Der Eindruck, den der Antrag des allberechneten Mannes in Pest hervorgerufen, ist ein kaum zu beschreibender und sich täglich mehr ausdehnender, und heute schon begreift man kaum mehr, wie man hat so weit gehen und in wahren Sinne des Wortes im eigenen Fleische wühlen können. Allgemein gibt man sich der frohen Hoffnung hin, dieser Mahnruf werde im ganzen Lande gehört und verstanden werden, damit nicht die Anarchie mit ihren traurigen Folgen unser junges konstitutionelles Leben überwuchere, damit wir Zeit und Mufe gewinnen, in Ruhe die Umgestaltung zu beenden.

Vaterländisches.

Urad, 21. Jänner. Die in einem Auszuge bereits von uns mitgetheilte Rede Franz Deak's, welche derselbe am 17. d. in der General-Versammlung der Stadt Pest hielt, liegt nun vollständig vor und wird nicht verfehlen im ganzen Lande einen mächtigen Eindruck hervorzurufen. Die tief in das Leben und in den Gesamtverkehr der Nation eingreifende Frage, nach welchen Gesetzen und Formen bei uns während der Uebergangsperiode Recht gesprochen werden soll, wird von dem großen Juristen mit einem Verständniß und einer Klarheit besprochen, welche den tiefen Denker, den Politiker par excellence, sowie den für das Wohl seines Vaterlandes begeisterten Patrioten gleichmäßig kennzeichnet. — Leider gestatten es die Raumverhältnisse unseres Blattes nicht, den ganzen stenographischen Vortrag des gefeierten Redners wiederzugeben und müssen wir uns mit Bezug auf die bereits gebrachte Analyse darauf beschränken, noch einige wichtige Stellen aus demselben hervorzuheben.

Nach einem historischen Rückblicke auf die in vielen Punkten ähnlichen Verhältnisse des Jahres 1790 sagt Deak:

Wie ganz anders stehen wir jetzt in Bezug auf die Frage der Umgestaltung der Justiz. Die Aovitizität, die mit allen Theilen unserer privatrechtlichen Gesetze erworben ist, hat der Landtag im Prinzipie noch im Jahre 1848 aufgehoben. Seitdem hat die im Prinzipie abgeschaffte Aovitizität faktisch und in der Praxis aufgehört. Anstatt der ungarischen Gesetze wurde das österreichische Gesetzbuch auch in unserem Vaterlande eingeführt, und in den zehn Jahren haben sich neue Rechtsverhältnisse gebildet, welche die Bürger dieses Landes gezwungen waren den neuen Gesetzen anzupassen; alle Rechtsgrundlagen sind verschwunden, und neue Grundlagen des Rechtes entstanden, mit einem Worte, unsere privatrechtlichen Verhältnisse haben sich sowohl im Verkehre der Landesinder, als auch dem

Auslande gegenüber bedeutend verändert. Dies alles können wir nicht ignoriren, nicht umgehen, oder gar umkehren. Niemand, dem ein bestimmter Begriff von Recht und Gerechtigkeit eigen, kann daran zweifeln, daß, wenn auch die Gesetze des Privatrechtes sich ändern, jene Rechtsverhältnisse, die unter dem abgeänderten Gesetze entstanden, denselben Gesetzen gemäß geschlichtet werden müssen, unter deren Schutze und deren Vorschriften gemäß sie zu Stande gekommen. Das Testament z. B., das Jemand nach dem bisher bestandenen österreichischen Gesetze gemacht hat, — den Vertrag, den er genöthigt war, demselben österreichischen Gesetze anzupassen, könnte man jetzt unter dem ungarischen Gesetze nicht für ungültig erklären, lediglich aus dem Grunde, weil es, sei es in der Form, sei es dem Wesen nach, von dem ungarischen Gesetze abweicht.

Nach einer berechneten Schilderung der Gegensätze, welche zwischen dem alt-ungarischen und österreichischen materiellen Rechte, namentlich bezüglich der Erbschaftsgesetze und des Vertragsrechtes bestehen, spricht sich über die unvermeidlich entstehende Verwirrung im Rechtsverfahre n folgendermaßen aus:

Es wird gewiß vorkommen, ja es ist sogar schon vorgekommen, daß, während eine Gerichtsbehörde in Bezug auf Alles, ohne jede Ausnahme, die alten ungarischen Gesetze wieder herstellt, das neu eingeführte Grundbuch für ungeseglich erklärt, ja sogar die unter den österreichischen Gesetzen entstandenen Rechtsverhältnisse und die darauf bezüglichen, im Gange befindlichen Prozesse nach dem alten ungarischen Gesetze zu erledigen befiehlt: eine andere einige Ausnahmen, Modifikationen macht, eine dritte sogar in Bezug einiger Streitfälle einen Gerichtsstillstand beschließt.

So wird dies gehen, und in unserem Vaterland wird es fast so viele Behörden als Gesetze geben, und nicht nur in Bezug auf die Bagatellen, sondern auch bezüglich der wichtigen, in das Leben eingreifenden privatrechtlichen Fragen. Denjenigen, der einen Prozeß führen will, wird der Advokat vor Allem fragen, in welcher Jurisdiktion liegt das Objekt des Prozesses? und nur der Antwort gemäß wird er fragen können, ob seine Klage berechtigt ist. Ja in der Frage: wo der Prozeß angestrengt werde, kann sich der Rechtsgelehrte erst den verschiedenen Organisationen der Gerichtsbehörden gemäß orientiren. Dasselbe Ansuchen wird in dem einen Komitate beim Komitatsgerichte, in dem anderen beim Bizjespan begonnen werden müssen, je nachdem die nach dem alten Gesetze organisierte Gerichtsbarkeit, oder eine Modifikation derselben eingeführt wurde. Ja es kann auch das geschehen, daß man für seinen Prozeß keine Richter findet, weil man die Klage nach dem alten Gesetze bei der Distriktaufsicht anstrengen müßte, Se. Majestät aber keine Distriktaufsicht errichtet hat. Dem städtischen Bürger aber, wenn in der Stadt, wo das Objekt der Klage liegt, nach den alten Gesetzen organisiert wurde, kann es begegnen, daß er kein forum appellatorium findet, weil die Tavernicats- oder Personalgerichte nicht existiren. Und was wird die unvermeidliche Folge von Allem dem sein? Eine vollständige Störung der Gerechtigkeitsspflege, die materielle Schädigung des Einzelnen, und eine so bedeutende Lähmung des allgemeinen Credits, die durch Jahre nicht geheilt werden kann; mit einem Worte Verwirrung und Anarchie. — Es ist dies kein übertriebenes Bild der Sache, sondern eine Befürchtung, die sich nach dem bereits Gesagten in großem Maße verwirklichen kann.

Sei die provisorische Umgestaltung welche immer, — wenn sie nicht im ganzen Land eine gleichmäßige sein wird, wenn die Gerichte erster Instanz mit den Appellationsgerichten nicht in Uebereinstimmung sein werden, wenn nicht Alle dasselbe Gesetz befolgen, oder — um mit den Worten des Volkes zu sprechen, wenn nicht überall Eine Gerechtigkeit sein wird: so wird sie auch nicht konstitutionell sein. — Wenn aber jede Gerichtsbehörde thatsächlich vorgeht, nach eigener Ansicht organisiert, abändert und anordnet: so ist die Erzielung von Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung rein unmöglich.

Redner empfiehlt hierauf die Beschlüsse der von dem Jurex curiae baldigt einzuberufenden Konferenz abzuwarten und glaubt, daß man hiedurch am besten die Herstellung einer Gleichförmigkeit in der gesammten Rechtspflege erwarten kann. In meinen Augen — sagt Deak — verdient es die höchste Berücksichtigung, daß unsere öffentlichen Behörden ihre durch freie Wahl besetzten Gerichte je früher zurück erhalten, und daß auch die Appellationsgerichtsbarkeit durch ungarische Gerichte ausgeübt werde. Und das erreichen wir, glaube ich, viel sicherer, viel schneller, wenn wir den erwähnten Vorschlag abwarten, uns bis dahin jeden thatsächlichen, einseitigen, ja vielleicht gewaltthätigen Auftretens enthalten; denn durch jene fortwährenden Reibungen, welche durch unser thatsächliches Auftreten zwischen uns und den bisher bestandenen Gerichten hervorgerufen würden, und welche kaum ein anderes Ergebniß herbeiführen würden, als daß wir die Akten forderten, sie sie aber nicht herausgäben und wir unseren Beamten verböten, die Beschlüsse Jener zu vollstrecken, — würden schwerlich sie, sondern vielmehr wir selbst

und jene unserer Mitbürger leiden, welche Urtheil und Recht suchend, in ihren Prozeßangelegenheiten keine Hilfe finden würden.

Einen Hauptgrund einiger unserer Verstöße finde ich in der fehlerhaften Auffassung der Lage. Jeder Ungar stimmt darin überein, daß uns nur die Gesetze von 1848 als Rechtsgrundlage dienen können, daß diese rechtlich vollkommen gültig sind, und wir auf ihnen beharren.

Aber leider sind diese de jure bestehenden Gesetze, de facto in ihrer ganzen Ausdehnung noch nicht ins Leben getreten, und die Macht, in deren Hand die materielle Gewalt liegt, leugnet den faktischen Bestand von einem Theil der erwähnten Gesetze. Und dennoch wollen wir faktisch so losgehen, ja sogar vielleicht mit Gewalt, als ob gar kein Hinderniß bestände, und als ob wir jene faktisch bestehende Macht und Kraft ignorirten. Freilich wird auch jener Vorschlag, welchen die Septemviratstafel machen wird, nach den Worten des Herrn Szilágyi nur eine Oktroirung sein. Doch da man die alten Gesetze ohnehin nicht in ihrer ganzen Ausdehnung wieder herstellen kann, so wäre auch das, was die öffentlichen Gerichtsbehörden aus eigener Vollmacht einführen würden, nur eine Oktroirung, und zwar eine von vielen andern abweichende Oktroirung. Ja für ein derartiges Verfahren der Septemviratstafel spricht einigermaßen auch das noch, daß die Beschlüsse derselben als der höchsten Gerichtsbehörde, in einzelnen Fällen, wo ein Gesetz mangelte, vom Lande immer als Gesetz geachtet wurde; und daß ihr Vorschlag ohnehin nur eine provisorische Maßregel betrifft, die nur bis zur Anordnung des nächsten Landtags dauert, auf jedem andern Wege aber die Umgestaltung der Gerichtspflege mit noch mehr Uebelständen und Verzögerungen verbunden wäre: so warten wir ihren Vorschlag ab, und enthalten wir uns jedes faktischen Auftretens, das nur Verlegenheiten bereiten, und jedenfalls resultatlos sein würde.

Wenn die öffentlichen Jurisdiktionen das Recht besitzen, in ihrem eigenen Schoße über die Organisation der Gerichte Verfügungen zu treffen, so hat andererseits jeder Bürger das Recht, von dem Staate eine genaue und sichere Gerechtigkeitsspflege zu fordern. Die Jurisdiktion kann ihr Recht nur im Interesse der Bürger, und zum Schutze der Rechte derselben üben; übt sie hingegen dieses Recht in einer Weise, daß sie, anstatt der genauen und sichern Gerechtigkeitsspflege, eine Gerichtsverwirrung, Vermirrung und wahrhafte Anarchie heraufbeschwört, dann begeht sie die größte Ungerechtigkeit, ja sie legt die Freiheit der Nation auf das Spiel, die sie schützen sollte, denn Vermirrung und Anarchie sind eben so gefährliche Feinde der nationalen Freiheit, wie die Willkür des Absolutismus.

Kedner weist zum Schluß auf Frankreich hin, welches nicht unter den Kämpfen der Freiheit, sondern unter dem Gewichte der Anarchie, welche die Kämpfe begleitete und auf dieselben gefolgt war, so sehr ermüdete, daß es nicht einmal mit offenen Armen die absolute Gewalt empfing, welche es von der Anarchie befreite und gegen die Wiederkehr derselben schützte. Hüthen wir uns, daß wir nicht solche Fehlschritte thun, welche dem Volk, das von uns die mit Ordnung gepaarten Segnungen der Freiheit erwartet, den Fluch der endlosen Verwirrungen und der Anarchie auf den Hals bringen; denn das wäre der kürzeste Weg zur Wiedervergründung der Herrschaft des Absolutismus.

Mit Bezug hierauf bringt der „P. H.“ die gewiß erfreuliche Nachricht, daß er das ungetheilte Vertrauen der Nation besitzende Patriot, seine rege Theilnahme an den vom Jure Curias zu berufenden Konferenzen bereits zugesichert hat. Wir glauben, bemerkt das gedachte Blatt, daß diese Erklärung hinreichend sein wird, um sämtliche in dieser Richtung von den Komitaten bereits gefasste Beschlüsse zu stützen.

Der bekannte Staatsminister Szécsényi beginnt im „Hirn“ einen Cyclus von Artikeln über die viel ventilirte Frage: ob verantwortliches Ministerium oder Municipalsystem? Er sagt, er habe Kossuth, den er immer verteidigte, seiner Zeit vorgeworfen, daß er an der Redaktion des III. Gesegart. vom 3. 1848 theilgenommen, welcher das centralistische Ministerium einführte, und verspricht im nächsten Artikel zu sagen, wie Kossuth sich bemühte, ihn zu beruhigen. Szécsényi selbst sagt von dem erwähnten Gesegart., daß darin der Municipalsystem und die Centralisation friedlich neben einander ruhen, aber nur auf dem Papiere, im Leben pflegen sie einander zu vernichten.

Bezüglich der Sároser Prügelgesetze lesen wir im „P. H.“ eine von den Vizegespanen, Obernotären und dem Oberstaatsanwalt Szilágyi unterzeichnete Erklärung, welche die von der gesamten Presse des Landes gegen den Stuhlrichter Szánzi erhobenen Reclamationen mit Entschiedenheit zurückweist und diesen berechtigten Mann unter dem Schutze des gesamten Komitats stellt. In dieser Erklärung wird in einer mysteriösen Weise die Behauptung aufgestellt, daß sämtliche über den Vorfall gebrachten Nachrichten — mit Ausnahme des Faktums der Prügelstrafe — in verläumderischer und ehrenrühriger Weise den wahren Sachverhalt entstellen, wobei bemerkt wird, daß die Gefertigten im Namen des ganzen

Beamten-Korps für das Vorgehen ihres Kollegen und alle daraus entstehenden Konsequenzen die volle Verantwortlichkeit übernehmen. Schließlich werden alle Organe der Presse im Namen unserer angebeteten jungen Freiheit aufgefordert, den „unbefleckten“ (?) Charakter jenes Mannes nicht ferwer an den Pranger zu stellen und bis über den Vorfall das Resultat der bereits eingeleiteten unparteiischen Untersuchung bekannt werden wird, durch die Aufnahme dieser Erklärung, die Ehre des verläumderisch angegriffenen Beamten wieder zu rehabilitiren.

Wir wissen wahrhaftig nicht, sollen wir dem Ständen oder der Entrüstung, welche diese „Erklärung“ in uns wachruft, Worte leihen! — Nach einem Faktum, das in seiner nackten Wirklichkeit zugegeben und das im ganzen Vaterlande, in ganz Europa bereits nur den ungetheilten Ausdruck der Verwerflichkeit hervorgerufen hat, magt man es den Organen der Öffentlichkeit zuzumuthen, daß sie nun die barbarische That, die der Zivilisation angethane Schmach mit dem Mantel der christlichen Liebe bedecken — daß sie sich in den Augen der Welt als Verläumder erklären sollen. Wahrlich, wir hätten dem Sároser Beamtenkorps mehr Taft zugemuthet, als diese primitive Auffassung des Berufes der freien Presse. Wir hätten eine Erklärung erwartet, welche dem Lande eine energische und gerechte Satisfaktion für eine That roher Willkür vorheißt. Die gegenwärtige Generation will nun einmal von Prügeln, von Alten brutaler Gewalt nichts wissen, und findet sie um so verabscheuungswürdiger, wenn sie von den Bannerträgern der Konstitution, von den Männern der Freiheit in Szene gesetzt werden!

Dem „Magyarország“ wird aus Trenta berichtet: Am 16. d. langte daselbst der Vizepräsident des k. k. Oberlandesgerichtes in Preßburg unter Assistenz einer Kompanie Soldaten an, ließ das Komitatsgebäude umstellen, und die Bureaus des k. k. Komitatsgerichtes entriegeln und öffnen. Tags darauf ließ der Vizepräsident Szólyosi die Beamten des Gerichts und des Grundbuches zu sich beschleiden und erklärte denjenigen, die gefommen waren, daß sie nur ruhig auf ihren Posten ausharren mögen, und stellte den Standhaften Belohnung in Aussicht.

Die Kommission des Vihare Komitats hielt am 16. d. in Großwardein ihre Sitzung. Der Obergespan zeigte an, daß er an den Tavernicus eine Repräsentation gerichtet, in der unter Anderem, im Interesse der öffentlichen Ruhe um Aufhebung der Gendarmen gebeten; zugleich zeigte er an, daß der Gendarm Jesterock, weil er gegen die Verfassung wüthete und mit Wiedereinführung der Noth drohte, verhaftet wurde. Schließlich habe er um Einstellung der Rekrutirung bis zum Landtag gebeten. Die Komitats-Kommission beschloß an den Tavernicus eine gleiche Adresse zu richten mit der Beifügung, daß der Tavernicus für alle aus der Verlegung der Komitats-Gerechtfame entspringenden Folgen vor dem Landtag verantwortlich gemacht werde. — Man beschloß ferner die Gemeinden anzuweisen, keine Militärverordnungen anzunehmen, und zu Auforderungen, die nicht vom Komitate kommen, keine hilfreiche Hand zu bieten; wenn aber Gewalt angewendet werden sollte, keinen Widerstand zu leisten; ferner die Bücher der Gendarmen bei ihrem Durchzug durch die Gemeinden nicht zu vidiuiren. Anlaß hiezu gab die Anzeige, daß in Döböz der Gemeindevorstand von der Gendarmen aufgefordert wurde, bei der Rekrutenstellung hilfreich an die Hand zu gehen, sonst werde Militärgewalt angewendet werden.

Zu den unter dem Vorsitze des Jure Curias abzuhaltenden Konferenzen betreffs der Gerichtsorganisation wurden bekanntlich auch Teilnehmer aus dem Advokatenstande berufen. Die Mitglieder des Letztern hielten in Folge dessen eine Vorbesprechung im Stadthause, die von fast sämtlichen Advokaten der beiden Schwesterstädte besucht und durch sehr lebhaft Debatten erregt war. Nach längerer Diskussion sprach sich die Majorität der Versammelten für die sofortige und unbedingte Wiederherstellung des gesamten materiellen und formellen Rechtes aus; indem diese Gesetze die rückwirkende Kraft ausschließend, die privaten Rechtsverhältnisse nicht verlegen können. Ein dahin zielender Antrag, daß Seitens des Advokatenstandes in dieser Angelegenheit irgend welcher Vorschlag ausgearbeitet werde, fand keine Unterstützung.

Speries, 15. Jänner. (Berichtig.) Wir brachten in Nr. 11 unseres Blattes einen Bericht aus Speries über die einem Israeliten Namens Pasternak ertheilte Strafe von 12 Stockprügeln. Von dem in jenem Berichte genannten Herrn Albert von Ujházy erhalten wir nun eine Zuschrift, in welcher das Faktum der Strafe von 12 Stockprügeln wohl zugegeben, jedoch in Abrede gestellt wird, daß der mitgetheilte Vorfall sich im Jahre 1848 und in der Weise zugetragen habe, wie unser Korrespondent meldete. Wir können der weilläufigen Zuschrift keineswegs ihrer ganzen Ausdehnung nach Raum in unserm Blatte geben, wollen jedoch das Wesentlichste daraus hervorheben. — Herr von Ujházy gibt an, daß am 4. Jänner der

genannte Pasternak auf der durch Schotterhausen vereschmälereten Samoser Straße derart ihm vorgefahren sei, daß die Gefahr des Umgeworfenerdens eintrat. Der Kutscher des Herrn von Ujházy habe hierauf auf die Pferde des Fuhrmannes und auf diesen selber losgeschlagen, um Raum zu gewinnen: der erwähnte Israelit sei nun en carriére vorgefahren und habe in Samos das Vorbeikommen des Wagens des Herrn von Ujházy erwartet, dessen Dienerschaft er attackirte. Herr von Ujházy sei aus dem Wagen gestiegen, es habe sich ein Handgemenge entsponnen, bei welcher Gelegenheit die Wintermütze des Herrn von Ujházy in den Händen des Israeliten geblieben sei. Hierauf habe sich Herr von Ujházy an die Behörde um Genußthung gewendet. — Das Weitere ist bekannt. (D. D. P.)

Paris, 12. Jänner. Der „Courrier du Dimanche“ theilt folgendes mit: „Die gestern hier eingetroffenen Nachrichten stellen den jungen König von Neapel als fest entschlossen dar, Genuß nur unter solchen Bedingungen zu verlassen, welche ihm erlauben würden, auf diplomatischem Wege oder, wenn's nöthig, von neuem durch die Waffen für die Restauration seines Thrones und seiner Dynastie zu handeln. — Im Königreiche Neapel nimmt die Agitation täglich zu, selbst der „Courrier du Dimanche“, dessen Sympathien für Piemont offenkundig sind, muß Folgendes eingestehen: „Die Royalisten realisiren eine Thätigkeit mit den Mazzinisten und beide stürzen die piemontesische Regierung in die grauamsten Verlegenheiten. In alle dem tragen die Principien der Freiheit die härtesten Schläge davon, und die, welche von Turin ausgeführt werden, sind nicht die am wenigsten harten. Die Regierung des Herrn Garini war eine Lictatur, die des Prinzen Carignan wird eine andere Dictatur sein, geschickter und glücklicher vielleicht, aber noch viel unerbittlicher als die erstere. Die Anzahl der verhafteten Personen, von denen ein Theil wieder frei gelassen wurde, die meisten aber noch im Gefängniß sind, beläuft sich auf mehrere tausend. Die Zahl der Exultationen in den Provinzen wagen wir gar nicht anzuführen.“ — Sind wir gut unterrichtet, so hat die spanische Regierung officiell erklärt, daß sie die Blokade der neapolitanischen Küsten niemals anerkennen, daß sie das im Hafen Gaeta befindliche Kriegsschiff nicht zurückziehen, sondern noch einige Schiffe dorthin schicken werde, um die Beschießung zu verhindern. Wird Frankreich die Blokade anerkennen? Auch das ist noch ungewiß; denn daraus, daß es seine Schiffe zurückzöge, würde eo ipso noch nicht hervorgehen, daß es auch die von dem „Könige von Neapel Victor Emanuel“ proclamirte Blokade anerkenne. Eine solche Anerkennung schließt die Anerkennung aller Annerkennung in sich ein, würde also nicht bloß die militärische sondern auch die politische Situation gründlich modificiren.

Turin, 18. Jän. Ein Leitartikel der heutigen „Opinione“, „Preussische Demonstrationen“ betitelt, sagt: Italien könne mit seiner gegenwärtigen Lage nicht zufrieden sein. So lange Venetia von der Nation getrennt ist, wird diese kein Mittel verabsäumen, es von Oesterreich loszureißen; sie wird alle Gelegenheiten ergreifen, und wenn keine vorhanden, solche hervorufen, um ihr Ziel zu erreichen. Wie könnte Italien zum Beispiele eine Allianz mit Frankreich zur Eroberung der Rheinprovinzen zurückweisen, wenn der Preis dieser Allianz die Befreiung Venetiens und die Konstituierung der italienischen Einheit wäre?

Die Deutschen, die den Rhein am Po und Minio vertheidigen wollen, laufen Gefahr, den Rhein zu verlieren; denn so lange Oesterreich Fuß in Italien hat, wird dieses gezwungen sein, sich allen Feinden Oesterreichs und seiner Allirten anzuschließen.

Berlin, 19. Jän. Die heutige „Preussische Zeitung“ bringt einen längeren Leitartikel über den heftigen Bundesantrag, den Nationalverein betreffend. Der Artikel erwägt zuvörderst die rechtlichen Bedenken des Antrages und erwähnt, die Regierung würde sich selbst verleugnen, wollte sie die Hand bieten zur Verfolgung solcher Vereine, welche sich vorgefetzt haben, durch Mittel geistiger Arbeit und in den Schranken der bestehenden Landesgesetze für die Annäherung an das Ziel einer festeren Einigung der Nation zu wirken. Der Artikel sagt ferner: Dem Rechtsgeföhle des deutschen Volkes widerspricht es, daß nationale Regungen heute verfolgt werden sollen, die in leicht erkennbarer Verwandtschaft mit Befreiungen stehen, denen auch die heftige Regierung im Jahre 1849 beigetreten ist.

Der Artikel schließt mit dem Bemerkten, daß das Einlenken in die Karlsbader Beschlüsse nicht angethan wäre, das Leben der Nation in gesunder geistlicher Entwicklung zu erhalten, und die Autorität der Regierungen der kleinen deutschen Staaten zu befestigen.

Kaiserliche Verordnung vom 18. Jänner 1861

wirksam für das ganze Reich, über die Aufnahme eines Anlehens von dreißig Millionen Gulden.

Die Voraussetzungen des im Monate Juli n. J. veröffentlichten Staats-Voranschlages haben durch die seither eingetretenen Verhältnisse, durch den mit dem Schutze der Reichsgrenzen verbundenen höheren Heeresaufwand, sowie durch das Zurückbleiben der Einnahmen aus dem Königreiche Ungarn eine Aenderung erfahren, deren Wirkung sich in der Schmälerung des Standes der verfügbaren Bedeckungsmittel äußert.

Nachdem wegen Zurückführung der Steuern und Abgabepflichten in dem genannten Königreiche zur Erfüllung ihrer Zahlungsschuldigkeit die entsprechenden Verfügungen getroffen sind, erscheint es als ein Gebot der Vorsicht, auch vorübergehenden Verlegenheiten vorzubeugen und sich der Mittel zur ungeforderten Befreiung der laufenden Staatsausgaben schon im gegenwärtigen Zeitpunkte zu verschern, wo die Zusammenziehung des gesammten Reichsrathes wegen des zu seiner Umgestaltung erforderlichen organischen Aufbaues noch nicht ermöglicht werden konnte.

Sch finde daher nach Berechnung Meiner Minister und nach Anhörung Meines ständigen Reichsrathes die Aufnahme eines Staats-Anlehens zu verordnen und hiebei solche Bestimmungen zu treffen, welche geeignet sind, Meinen sich daran betheiligenden getreuen Unterthanen wesentliche Begünstigungen bei der Steuerleistung zuzuwenden.

Das Anlehen wird am 21. Jänner 1861 im Betrage von Dreißig Millionen Gulden zur freiwilligen Betheiligung mittels Einzeichnung aufgelegt.

Die Hinausgabe des Anlehens wird zum Preise von Acht und Achtzig Gulden Bankvaluta für je Hundert Gulden in Staatsschuldverschreibungen erfolgen.

Die Schuldverschreibungen werden mit Fünf von Hundert verzinst; der Betrag, auf welchen sie lauten, wird in fünf gleichen Jahresraten zurückbezahlt, deren erste am 1. Dezember 1862, die letzte am 1. Dezember 1866 verfällt.

Auch werden die diesen Jahresraten entsprechenden und in den Schuldverschreibungen ausgedrückten Theilkapitalien, während des ganzen Verlaufes des Solarjahres, in welchem sie zur Rückzahlung bestimmt sind, bei allen an den Staat zu leistenden Steuern und Abgaben (mit Ausnahme der Zölle und anderer in klingender Münze festgesetzter Gebühren) im vollen Nennbetrage anzuwenden werden.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieser Maßregel beauftragt und wird die Rechtfertigung derselben der nächsten Versammlung des gesammten Reichsrathes darzulegen haben.

Wien, den 18. Jänner 1861.

Franz Joseph m. p.
Graf v. Rechberg m. p. Schmerling m. p.
Nikolaus Febr. v. Hay m. p. Mener m. p.
v. Lasser m. p. Graf Degenfeld-Schoemburg m. p. Szécsényi m. p.
A. Graf Szécsényi m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung
Freiherr v. Manssonet m. p.
Den auf die obige Verordnung Bezug nehmenden
Finanz-Ministerial-Erlaß werden wir morgen nachzutragen.

Tagesneuigkeiten.

* * * Ueber den Stand der Tabaksfrage in Ungarn wird aus Raab folgendes berichtet: „Nur zu Anfang dieser Woche abgehaltener Markt gehört zu denjenigen, von welchen wir mit Recht sagen können, daß es Freimärkte sind, nämlich was den Tabakmarkt betrifft. Da die Tabakeinführung nicht zur gewohnten Zeit vor sich gegangen, das Komitat es auch aussprach, daß es das Tabakmonopol nicht als gesetzlich anerkenne und zu seiner ferneren Aufrechterhaltung nicht die Hand bieten wolle, so beschloßen die Tabakpflanzer, den noch von Niemand übernommenen Tabakvorrath in die Stadt zu bringen, ihn zu Geld zu machen und dadurch ihr Glend ein wenig zu lindern. Es gab auch keinen Verkaufartikel, der sich einer größeren und rascheren Abnahme erfreut hätte, als der Tabak. Der Tabakverkauf konnte übrigens nicht geheim gehalten werden, die Finanzwache nahm ein paar Ladungen Tabak sammt Roß und Wagen weg.“

* * * Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht einen Erlaß des Finanzministeriums vom 15. Jänner l. J. wodurch das mit 20. October aufgehobene Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Waffenbestandtheilen jeder Art, dann von Munition und Munitionsgegenständen, als: Kali, Salpeter, Schwefel und Blei, über die Grenzen gegen die Moldau, die Walachei und Serbien erneuert wird.

* * * Se. k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner d. J. dem Guard Todesco, öffentlichen Gesellschaftler des Großhandlungshauses Herman Todesco's

Söhne, in Anerkennung seines vielfährigen verdienstlichen Wirkens den Orden der eisernen Krone...

Literarisches. Oesterreich's Desorganisation und Reorganisation... ist der Titel eines Wertes...

Das Werk, dessen zweite Hälfte im März d. J. erscheinen soll, hat die innere Geschichte Oesterreich's vom Jahre 1848 bis zum Friedensschlusse von Villafranca 1859...

Der vorliegende erste Band enthält nebst einer gedrängten Skizze der Geschichte Oesterreich's bis zum Jahre 1848 und der „Revolution“ die Darstellung der innern Verfassung und Verwaltung...

Letzte Post.

Turin, 19. Jänner. Der „Corriere Mercantile“ meldet aus Neapel von 15. d. Mts.: Mehrere Tausend Bourbonische Soldaten unter General Kovera sind durch römisches Gebiet in die neapolitanischen Provinzen eingefallen...

Handelsberichte.

Wien, 19. Jänner. (Epirus.) Wir haben keinerlei Veränderung zu registriren. Es haben zwar im Laufe der Woche nicht unbedeutende Umsätze theils zur Deckung für Schiffe, theils zur Deckung des laufenden Bedarfs der Maschinen stattgefunden...

Journal Miler.

Világos, 19. Jänner 1861. Die Erklärung in der „Arader Jtg.“ Nr. 14 des Herrn M. A. vis-à-vis seiner Beschuldigung (N. J. Nr. 7) enthebt mich jeder ferneren Polemik...

Valerian, Postmeister.

Telegraphischer Cours der Staatspapiere in Wien vom 21. Jänner 1861.

Table with columns for Metalliques, National-Anlehen, Bankactien, Creditactien, Wechsel-Cours, Silber, London, Dukaten.

Main financial table with columns for Staatsfonds, Industrie-Actien, Wechsel, Comptanten, and various interest rates.

Nemzeti színészet. Ma kedden január 22. 1861. Szabó József és társai igazgatása alatti társulat által adatik: Házasság dobszónál.

Arverési hirdetés.

az arad-penyávi 60. sz. ház és telek nyilvános elárverés útján leendő bírói eladatása iránt. Az aradi megyetörvényszék részéről ezenel közhírré tétetik, hogy Adamaszek Klodt...

Arverési hirdetmény.

Az aradi es. k. városi kik. bíróság által közhírré tétetik, miszerint a Hirschmann József részéről 141 ft. 75 kr. tőke és járuléka...

Häuser-Verkauf.

Das Haus in der Brüdergasse Nr. 1, die beiden in der Poststraße Nr. 14 und Ziegelgasse Nr. 16, werden von Seite der Stockleinschen Erben aus freier Hand verkauft.

Hirdetmény.

Tedeschi és Zukovits aradi kereskedők f. é. 11,036. sz. kérelme követeztében közhírré tétetik, miszerint egy Aradon 1860-ik évi Augustus 26-án 2000 a. é. ftól saját rendelkezésre kérélmük által kibocsátott a kibocsátás napjától 4 hónapra fizetendő...

Hirdetmény.

A ménes-szent-anna-i állami jászok igazgatósága részéről ezenel közhírré tétetik, miszerint Szent-Anna mezővárosától 3 mérföldnyire távol fekvő harkályi kincstári uradalmi erdőben a 36 holdnyi nagyságú 1859/60-ik évi november 12-ről kelt 8396. sz. a. közből rendeltetési fogva f. é. JANUAR hó 28-ik és 29-én részletenként a legtöbb igéretnek azonnali lezetése mellett a helyszínen arverés útján eladati fog. Venni szándékozők ezenel illendően meghívattak.

Ein Forstbeamter.

welcher als dirigirender Forstmeister bisher auf einer bedeutenden Domäne Böhmens diente, die besten Zeugnisse über technische Studien, die bestandene Staatsforstprüfung (1853 zu Prag), seine Verwendung und Wohlverhalten in jeder Beziehung besitzt...

Epen most jelent meg és Goldscheider H. könyvkereskedésében, főtéren, Ackermann-féle házban, kapható:

RESTAURATIO vagy REVOLUTIO? Öszinte szó a magyar nemzethez. Ára 60 kr.

MOLL'S Seidlitz-Pulver. Ausgezeichnet mit der Preismedaille der Pariser Weltausstellung vom Jahre 1855. Central-Versendungs-Depot: Apotheke „zum Storch“ in Wien.

Rudolf Wiesinger's Eierdotter-Seife, echtes kölnisches Wasser, Lumine-Haarfärbemittel, Frisir, Staub, Stock- und Stiel-Kämme von Schildkröt, Elfenbein, Büffelhorn, Guttapercha und Horn...

Julius v. Schwelengraber, Hauptplatz, zwischen den Firmen der Herren Bettelheim und Lechner. Für Damen werden Bestellungen auf äußerst zarte Hand- und Brust-Bouquets angenommen.